

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Otterndorf für das Kommunikationszentrum „Stadtscheune“

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F.v 01.11.2016 hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Nutzung des Kommunikationszentrums „Stadtscheune“ der Stadt Otterndorf erlassen:

§1 Allgemeines

1. Die Stadt Otterndorf betreibt die Stadtscheune im Bereich des Erdgeschosses als öffentliche Einrichtung.
2. Die Stadtscheune soll Einwohnerinnen, Einwohnern und Gästen sowie juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts für eine vielfältige Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

§2 Grundsätze der Inanspruchnahme

1. Die Nutzung der Stadtscheune ist langfristig, mindestens jedoch 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn, durch den Nutzer bei der Stadt Otterndorf unter Angabe von Tag, Zeit und Art der Veranstaltung anzumelden. Ausgenommen von der Wochenfrist sind Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeiern und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt die Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten. Diesem obliegt auch die Aufsichtspflicht während der Nutzung.
3. Die Stadtscheune wird grundsätzlich in folgender Prioritätsreihenfolge vergeben:
 - a. Eigene Veranstaltungen der Stadt Otterndorf bzw. der Samtgemeinde Land Hadeln
 - b. Veranstaltungen von den örtlichen Vereinen und Verbänden
 - c. Nutzung durch Personengruppen und sonstigen Vereinigungen
 - d. Gewerbliche Nutzung.
 - e. Private Nutzung

§3 Nutzungszeit

Die Stadtscheune steht ausschließlich in der Zeit von 9 Uhr bis 22 Uhr zur Verfügung.

§4 Hausordnung

1. Der Stadtdirektor übt das Hausrecht aus.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, eventuell aufgetretene Mängel und Schäden der Stadt Otterndorf über die Zentrale, Marktstraße 21, 1.OG, 21762 Otterndorf, Telefon: 04751/919-104 umgehend, spätestens am nächsten Werktag zu melden.
3. Bei Veranstaltungen ist die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegartikeln (Plastikteller, -becher, -besteck, Getränkedosen) untersagt.
4. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.
5. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
6. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern der Stadtscheune ist untersagt.
7. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und Zünden von Leuchtballoonen (Skylaternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
8. Fundsachen sind der Zentrale zu übergeben.
9. Der Nutzer hat in eigener Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall medizinische Hilfe bzw. ärztliche Versorgung bei der Veranstaltung in den genutzten Räumen geleistet werden kann.
10. Die Änderung der Aufstellung von Tischen, Stühlen und anderem Mobiliar muss vom Nutzer selbst vorgenommen werden. Nach der Veranstaltung ist die Aufstellung dieser in den ursprünglichen Zustand vom Nutzer zurückzusetzen.
11. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass Türen und Notausgänge nicht zugestellt sind und immer zugänglich sind. Gleiches gilt auch für die Standorte der Feuerlöscher und Versorgungsanschlüssen/ -absperreinrichtungen.
12. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist untersagt.
13. Der bei der Nutzung anfallende Müll ist durch den Nutzer selbst zu entsorgen.
14. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
15. Nach der Nutzung ist die Stadtscheune inkl. der Teeküche und der Toilettenanlagen besenrein zu hinterlassen.

§5 Benutzungsgebühren

1. Für die Nutzung des Kommunikationszentrums „Stadtscheune“ wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben soweit nicht in dieser Ordnung eine Befreiung oder Ermäßigung vorgesehen ist.
2. Das privatrechtliche Entgelt wird aufgrund der festgesetzten Pauschale bzw. aufgrund einer Berechnung der Raummiete zuzüglich Nebenkosten und Hausmeisterkosten erhoben.

3. Die Raummiete wird auf 2,50€ pro Stunde bzw. 15€ für eine ganztägige Nutzung festgesetzt. Bei gewerblicher Nutzung verdoppelt sich Betrag.

4. Die Nebenkosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung und Reinigung werden pauschalisiert und betragen:

Für die erste Stunde der Nutzung	6,50€
Für jede weitere Stunde der Nutzung	3,50€.

5. Soweit der Einsatz einer Hausmeisterin bzw. eines Hausmeisters erforderlich ist, werden folgende Entgelte zusätzlich erhoben:

Betreuung, Beaufsichtigung einer Veranstaltung	10,00€ pro Stunde
Bestuhlung der Stadtscheune für Auf- und Abbau	15,00€.

6. Für die Nutzung bei privaten Anlässen (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Geburtstag) werden statt Miete und Nebenkosten Pauschalbeträge erhoben. Der Pauschalbetrag beträgt bei Nutzung in der Zeit:

bis 15:00 Uhr	50,00€
bis 19:00 Uhr	50,00€
bis 22:00 Uhr	77,00€.

7. Besondere Entgelte für die Nutzung des Inventars werden nicht erhoben.

§6

Befreiung bzw. Ermäßigung

1. Über die Befreiung bzw. Ermäßigung von Benutzungsgebühren entscheidet der Stadtdirektor.
2. Keine Entgelte werden für eigene Veranstaltungen der Stadt Otterndorf bzw. der Samtgemeinde Land Hadeln erhoben.
3. Für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen bzw. Verbänden aus der Stadt Otterndorf sowie für Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien werden lediglich die Nebenkosten und ggf. die Hausmeisterkosten erhoben. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§7

Haftung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, eventuell aufgetretene Mängel unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Stadt Otterndorf über die Zentrale (s.§ 4 Nr.2) zu melden.
2. Für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäße Behandlung der Räume einschließlich des vorhandenen Mobiliars und Inventar entstehen, haftet der Nutzer in voller Höhe. Dieses gilt auch für schuldhaft Beschädigungen. Der Nutzer hat die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.
3. Die Stadt Otterndorf haftet nicht für Schäden, die den Besuchern und Nutzern bei ihren Veranstaltungen entstehen. Die Nutzer übernehmen bei Veranstaltungen die alleinige Haftung für Schäden durch Dritte.
4. Abgelegte Garderobe, abgestellte Fahrzeuge aller Art, sonstige Gegenstände und Materialien sowie Versorgungsmittel, die abhandenkommen oder beschädigt werden, sind in Eigenverantwortung des Nutzers zu regeln und dem Geschädigten durch den Nutzer zu ersetzen.

§8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt, frühestens am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung über Grundsätze und Entgelte für die Nutzung der „Stadscheune“ vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Otterndorf, den 20.06.2019



Harald Zahrte
Stadtdirektor